



# GEMEINDE Fuschl am See

Bezirk: Salzburg-Umgebung

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Bearbeitet von:  
Sabine Neureiter  
Telefon +43 6226 8229 12  
E-Mail [kassa@fuschlamsee.at](mailto:kassa@fuschlamsee.at)

Zahl  
902-2023

Datum:  
14.12.2023

## Haushaltsbeschluss

der Gemeinde Fuschl am See

2024

Aufgrund des Beratungs- und Abstimmungsergebnisses wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

### § 1

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2023 werden die im beigeschlossenen Voranschlag vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

### § 2

<b>Die Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:</b>	
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 500 %	der Bem Grdl.
Grundsteuer für sonstige Grundstücke (B) 500 %	der Bem.Grdl.
<b>Hundesteuer pro Haushalt</b>	
für Hunde, welche in Ausübung eines Berufes gehalten werden je Jahr	0,00 €
für sonstige Hunde: 1. Hund im Jahr	70,80 €
für jeden weiteren Hund im Jahr	141,60 €
<b>allgemeine Nächtigungsabgabe gem. SNAG § 5</b>	
Nächtigungsabgabe für alle Betriebe je Übernachtungen	2,45 €
<b>Besondere Nächtigungsabgabe gemäß Verordnung des Bürgermeisters</b>	
für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche	931,00 €
für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	882,00 €
für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche	735,00 €
für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	637,00 €
für Ferienwohnungen bis einschl. 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	490,00 €
bei dauernd abgestellten Wohnwagen	318,50 €

<b>Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – ZWAG</b> gemäß Verordnung der Gemeindevertretung	
<b>§ 7 Höhe der Abgabe der Zweitwohnsitze im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2023, für die die besondere Nächtigungsabgabe eingehoben wird</b>	
für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m <sup>2</sup>	200,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 40 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup>	350,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	500,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 100 m <sup>2</sup> bis 130 m <sup>2</sup>	650,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 130 m <sup>2</sup> bis 160 m <sup>2</sup>	800,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 160 m <sup>2</sup> bis 190 m <sup>2</sup>	950,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup>	1.100,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 220 m <sup>2</sup>	1.250,00 €
<b>Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – ZWAG</b> gemäß Verordnung der Gemeindevertretung	
<b>§ 7 Höhe der Abgabe der Zweitwohnsitze im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2023</b>	
für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m <sup>2</sup>	400,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 40 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup>	700,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	1.000,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 100 m <sup>2</sup> bis 130 m <sup>2</sup>	1.300,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 130 m <sup>2</sup> bis 160 m <sup>2</sup>	1.600,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 160 m <sup>2</sup> bis 190 m <sup>2</sup>	1.900,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup>	2.200,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 220 m <sup>2</sup>	2.500,00 €
<b>Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – ZWAG</b> gemäß Verordnung der Gemeindevertretung	
<b>§ 13 Höhe der Abgabe für Neubauwohnungen, die einen Leerstand im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2023 vorweisen. Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.</b>	
für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m <sup>2</sup>	800,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 40 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup>	1.400,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	2.000,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 100 m <sup>2</sup> bis 130 m <sup>2</sup>	2.600,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 130 m <sup>2</sup> bis 160 m <sup>2</sup>	3.200,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 160 m <sup>2</sup> bis 190 m <sup>2</sup>	3.800,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup>	4.400,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 220 m <sup>2</sup>	5.000,00 €
<b>Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – ZWAG</b> gemäß Verordnung der Gemeindevertretung	
<b>§ 13 Höhe der Abgabe für Wohnungen, die einen Leerstand im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2023 vorweisen.</b>	
für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m <sup>2</sup>	400,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 40 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup>	700,00 €

für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	1.000,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 100 m <sup>2</sup> bis 130 m <sup>2</sup>	1.300,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 130 m <sup>2</sup> bis 160 m <sup>2</sup>	1.600,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 160 m <sup>2</sup> bis 190 m <sup>2</sup>	1.900,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup>	2.200,00 €
für Wohnungen mit einer Nutzfläche größer 220 m <sup>2</sup>	2.500,00 €
<b>Friedhofsgebühren</b>	inkl. 10%
Normalgrab, Urnengrab, Erdurnengrab jährlich	35,00 €
Errichtungskosten für Erdurnengrab einmalig	550,00 €
Naturbestattung einmalig	550,00 €
Kindergrab jährlich	15,00 €
Benützung der Aufbahnhalle je Anlassfall	50,00 €
<b>Gebühren für die Abwasserbeseitigung</b> laufende Gebühr pro m <sup>3</sup> ab 01.10.2024 Anschlussgebühr gem. IBG - Bewertungspunkte VO je Punkt	inkl. 10% 3,90 € 738,30 €
<b>Gebühren für die Wasserversorgung</b>	inkl. 10%
laufende Gebühr je m <sup>3</sup> ab 01.10.2024	1,65 €
Anschlussgebühr gem. IBG - Bewertungspunkte VO je Punkt ab	624,80 €
Zählermiete je Zähler für 3 m <sup>3</sup> - Zähler	25,60 €
Zählermiete je Zähler für 7 m <sup>3</sup> - Zähler	29,30 €
Zählermiete je Zähler für 20 m <sup>3</sup> - Zähler	39,80 €
Zählermiete je Zähler für 50 m <sup>3</sup> - Zähler	168,50 €
Zählerablesegebühr durch ein Gemeindeorgan	12,50 €
<b>Abfallgebühren je Tonne bei 14-tägigem Entleerungsintervall und Eigenkompostierung</b>	inkl. 10%
90 lt. Abfalltonne	10,00 €
120 lt. Abfalltonne	12,60 €
240 lt. Abfalltonne	25,40 €
660 lt. Abfalltonne	63,40 €
770 lt. Abfallcontainer	68,70 €
1,1 m <sup>3</sup> Abfallcontainer	89,80 €
<b>Abfallgebühren je Tonne bei 14-tägigem Entleerungsintervall mit Biotonne</b>	inkl. 10%
90 lt. Abfalltonne	11,10 €
120 lt. Abfalltonne	13,70 €
240 lt. Abfalltonne	27,70 €
660 lt. Abfallcontainer	69,60 €
770 lt. Abfallcontainer	82,80 €
1,1 m <sup>3</sup> Abfallcontainer	98,70 €
1,1 m <sup>3</sup> Abfallcontainer mit Pressung	205,20 €
<b>Abfallgebühren je Tonne bei 4-wöchigem Entleerungsintervall und Eigenkompostierung</b>	inkl. 10%
90 lt. Abfalltonne	17,80 €
120 lt. Abfalltonne	21,90 €
240 lt. Abfalltonne	43,10 €
<b>Abfallgebühren je Tonne bei 4-wöchigem Entleerungsintervall und Biotonne</b>	inkl. 10%
90 lt. Abfalltonne	19,60 €
120 lt. Abfalltonne	24,10 €
240 lt. Abfalltonne	48,50 €

Biotonnenwaschung	0,00 €
<b>Abfallgebühren für sonstige Leistungen</b>	inkl. 10%
Restmüll - Abfallsack je Stück	10,00 €
Bereitstellungsgebühr bei RM-Sackentsorgung gem. Tarif ja) je Quartal	54,10 €
In dieser Abfallgebühr sind alle Leistungen wie Entleerung, Transport, Lagerung, Betrieb des Abfallsammelhofes, Problemstoffsammlung u. Benützung d. Abfallsammelhofes mit Ausnahme d. Gebühren gem. nachstehendem Tarif k) beinhaltet.	
Anzahl und Inhalt der erforderlichen Tonnen werden von der Gemeindeverwaltung gemäß Abfallordnung festgesetzt und vorgeschrieben.	
<b>Abfallgebühren im Altstoffsammelhof</b>	inkl. 10%
PKW-Reifen ohne Felge - je Stück	2,80 €
PKW-Reifen mit Felge - je Stück	5,60 €
LKW- oder Traktorreifen - ohne Felge - je Stück	20,00 €
LKW- oder Traktorreifen - mit Felge - je Stück	33,00 €
Sperriger Hausabfall pro m <sup>3</sup>	36,00 €
Eternit pro m <sup>2</sup> = ca. 10 kg	1,70 €
Altholz (bei gesonderter Sammlung) pro m <sup>3</sup>	38,70 €
Autobatterien je Stück	2,20 €
LKW- und Traktorbatterien je Stück	4,40 €
Bauschutt wird nur in Kleinmengen bis max. 100 kg entgegengenommen (kostenpflichtig ab ca. ½ m <sup>3</sup> )	
Recyclingbauschutt / 100 kg	28,50 €
Deponiebauschutt/Baumix / 100 kg	39,50 €
XPS-Platten / 10 kg	4,40 €
Mineralfaserwolle / 100 kg (1 Sack = 35,00 €)	180,00 €
Feuerlöscher/Stk.	40,00 €
Gasflaschen/Stk.	50,00 €
Silagefolien per Stück / 1,5 kg	0,56 €
<b>3. Privatrechtliche Entgelte:</b>	
<b>Kindergartengebühren gültig von 01.09.2024 bis 31.08.2025</b>	inkl. 13 %
<b>Kindergarten/Alterserweiterte Gruppe über 3 Jahre</b>	
Betreuung bis 12:30 Uhr	112,00 €
Betreuung bis 14:00 Uhr zzgl. Essen	170,00 €
Betreuung bis 16:00 Uhr zzgl. Essen	218,80 €
Schulanfänger bis 14:00 Uhr zzgl. Essen	140,60 €
Schulanfänger bis 16:00 Uhr zzgl. Essen	188,50 €
<b>Ferienbetreuung / Woche</b>	
Betreuung bis 12:30 Uhr	37,80 €
Betreuung bis 14:00 Uhr zzgl. Essen	77,00 €
<b>Kleinkindgruppe/Alterserweiterte Gruppe unter 3 Jahre</b>	inkl. 13 %
<b>Tarif f. Eingewöhnungszeit (1. Monat): 50 %</b>	
<b>Halbbetreuung bis 20 Wochenstunden</b>	
3 Tage bis 12:00 Uhr	188,50 €
4 Tage bis 12:00 Uhr	188,50 €
<b>Dreiviertelbetreuung bis 30 Wochenstunden</b>	
5 Tage bis 12:00 Uhr	228,40 €
3 Tage bis 14:00 Uhr zzgl. Essen	228,40 €
4 Tage bis 14:00 Uhr zzgl. Essen	228,40 €
<b>Ganzbetreuung ab 30 Wochenstunden</b>	
5 Tage bis 14:00 Uhr zzgl. Essen	286,10 €

<b>Ferienbetreuung / Woche</b>	
3 Tage bis 12:00 Uhr	52,10 €
4 Tage bis 12:00 Uhr	52,10 €
5 Tage bis 12:00 Uhr	78,20 €
3 Tage bis 14:00 Uhr zzgl. Essen	78,20 €
4 Tage bis 14:00 Uhr zzgl. Essen	78,20 €
5 Tage bis 14:00 Uhr zzgl. Essen	100,50 €
<b>Geschwistertarife:</b>	
Für das 2. Kind 25 %, für jedes weitere Kind 30 % Nachlass, wenn für das 1. Kind eine Gebühr vorgeschrieben wird.	
<b>Schulische Nachmittagsbetreuung von 11:30 Uhr bis 14:30 Uhr oder 16:00 Uhr</b>	
1 Tag	18,00 €
2 Tage	36,00 €
3 Tage	53,00 €
4 Tage	70,00 €
5 Tage	88,00 €
<b>Mittagessen</b>	inkl. 10 %
Essen Volksschule	5,40 €
Essen Kindergarten, Kleinkindgruppe, Alterserweiterte Gruppe	4,40 €
<b>Chronikverkauf</b>	inkl. 10 %
Heimatbuch	35,00 €
Fuschler-Zeitspuren	19,80 €
<b>Verkauf Gästebuchblatt je Stück</b>	0,30 €
<b>Kopien</b>	0,46 €
Anfertigung von <b>Einzelkopien</b> je Seite	
Anfertigung von Kopien ab 30 Stück je Seite	0,29 €
Anfertigung von Farbkopien je Seite	1,40 €
<b>Turnhallenbenützung</b>	
Turnhallenbenützung / Stunde f. örtliche Vereine u. Int., ausgen. USV	12,80 €
Turnhallenbenützung / Stunde f. Firmen oder sonstige Interessenten	25,70 €
Einsatz für Schlüssel	50,00 €
<b>Bauhofleistung</b>	
Arbeitsleistung pro angefangene ½ Stunde	50,80 €
Schneestangen/Stück	12,00 €

### § 3

Darlehen bedürfen einer aufsichtsbehördlichen Einzelgenehmigung gem. § 69 GdO 2019 wenn das Eingehen von Schuldverhältnissen durch Baurechts-, Generalmiet-, Darlehens-, Leasing-, sonstige Fremdfinanzierungs- oder Haftungsverträge, wenn durch die damit verbundenen Nettobelastungen der Saldo der laufenden Gebarung abzüglich Tilgungen unter 7,5 % der laufenden Einnahmen nach der letzten Jahresrechnung sinkt;

### § 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Eingehen von veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes die vorhandenen Rücklagemittel vorübergehend bis zum Höchstbetrag von **500.000,-- €** (maximal ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen des Finanzierungshaushaltes) in Anspruch zu nehmen.

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen kann die Gemeinde gemäß § 19 Abs. 5 GHV 2020 zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe Kassenstärker (Kontokorrent- oder Kassenkredite) in Anspruch nehmen. Die Gemeindevertretung hat rechtzeitig einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Die Verträge sind nach der Beschlussfassung über den Voranschlag bzw unmittelbar nach Vertragsabschluss jährlich der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Besetzung der Planstellen der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem beigeschlossenen Stellen- und/bzw. Dienstpostenplan erfolgen. Eine individuelle Anstellung, Überstellung und eventuelle Beförderung ist separat zu beschließen und der Gemeindeaufsichtsbehörde zu melden.

Die Richtigkeit des Auszuges aus der Niederschrift und des Haushaltsbeschlusses wird bestätigt:

Fuschl am See, am 14.12.2023

 **Der Bürgermeister:**  
  
**Christian Braunstein**

angeschlagen am: 14.12.2023  
abgenommen am: